



Fragen und Antworten – digitales grünes Zertifikat

Brüssel, 17. März 2021

Das „digitale grüne Zertifikat“ wird den sicheren und freien Personenverkehr während der COVID-19-Pandemie in der EU erleichtern. Ein digitales grünes Zertifikat ist ein Nachweis dafür, dass eine Person gegen COVID-19 geimpft wurde, ein negatives Testergebnis erhalten hat oder von COVID-19 genesen ist. Das Zertifikat kann in allen EU-Mitgliedstaaten verwendet werden. Es kann auch in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz eingeführt werden. Das digitale grüne Zertifikat steht auch in der Entstehung befindlichen globalen Initiativen offen.

1. Allgemeines

Was sind die Hauptbestandteile des Vorschlags?

- Das System des **digitalen grünen Zertifikats** umfasst drei verschiedene Arten von COVID-19-Zertifikaten: ein Impfbzertifikat, ein Testzertifikat und ein Genesungszertifikat.
- Sie können **in allen EU-Mitgliedstaaten** ausgestellt und genutzt werden, **um die Freizügigkeit zu erleichtern**. Alle EU-Bürger/innen und ihre Familienangehörigen sowie Drittstaatsangehörige, die sich in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten oder dort wohnen und das Recht haben, in andere Mitgliedstaaten zu reisen, sollen die Zertifikate unentgeltlich erhalten können.
- Die Zertifikate sollten lediglich **Mindestinformationen** enthalten, die erforderlich sind, um den Impf-, Test- oder Genesungsstatus des Inhabers zu bestätigen und zu überprüfen.
- Eine Impfung wird **keine Voraussetzung für Reisen** sein. Alle EU-Bürgerinnen und -Bürger haben ein Grundrecht auf Freizügigkeit in der EU, und dies gilt unabhängig davon, ob sie geimpft wurden oder nicht. Das Gleiche gilt für Drittstaatsangehörige, die sich in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten oder dort wohnen und das Recht haben, in andere Mitgliedstaaten zu reisen. Das digitale grüne Zertifikat **wird die Ausübung dieses Rechts erleichtern**, auch durch Test- und Genesungszertifikate.

Wie wird er dazu beitragen, die Freizügigkeit zu erleichtern?

Das digitale grüne Zertifikat kann als Nachweis für Impfungen, Tests und die Genesung dienen, um die in einem Mitgliedstaat zu Gesundheitsschutzzwecken geltenden Freizügigkeitsbeschränkungen wie Testpflicht oder Quarantänebestimmungen aufzuheben.

Wenn ein Mitgliedstaat den Nachweis einer Impfung akzeptiert, um auf Beschränkungen des freien Personenverkehrs zu verzichten, muss er einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Impfnachweis akzeptieren, sofern für den geimpften Stoff eine EU-Zulassung erteilt wurde.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, dies auch auf Reisende auszudehnen, die andere Impfstoffe erhalten haben.

Jeder reisende Inhaber eines digitalen grünen Zertifikats wird dieselben Rechte wie Bürger/innen des besuchten Mitgliedstaats haben, die geimpft oder getestet wurden oder genesen sind.

Verlangt ein Mitgliedstaat von Inhabern eines digitalen grünen Zertifikats weiterhin Quarantäne oder Tests, so muss er dies der Kommission und allen anderen Mitgliedstaaten mitteilen und diese Maßnahmen begründen.

Wie wird sichergestellt, dass nicht geimpfte Personen bei der Ausübung ihres Freizügigkeitsrechts nicht diskriminiert werden?

Um die Achtung der Freizügigkeit in der EU zu gewährleisten und eine Diskriminierung nicht geimpfter Personen zu verhindern, schlägt die Kommission vor, nicht nur interoperable Impfbzertifikate, sondern auch COVID-19-Testzertifikate sowie Zertifikate für Personen, die von COVID-19 genesen sind, auszustellen. Auf diese Weise sollten möglichst viele Personen bei Reisen von einem digitalen grünen Zertifikat profitieren können.

Aus dem Vorschlag geht eindeutig hervor, dass das digitale grüne Zertifikat die Freizügigkeit innerhalb der EU erleichtern soll. Es wird keine Vorbedingung für die Ausübung des Rechts auf Personenverkehrsfreiheit sein. Nicht geimpfte Personen müssen ihre Freizügigkeitsrechte weiterhin ausüben können, gegebenenfalls mit Einschränkungen wie Testpflicht oder Quarantäne/Selbstisolierung.

Das Gleiche gilt für Drittstaatsangehörige, die sich in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten oder dort wohnen und das Recht haben, in andere Mitgliedstaaten zu reisen.

Bedeutet die Einführung des digitalen grünen Zertifikats, dass die Mitgliedstaaten wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen müssen, um Zertifikate zu überprüfen?

Ganz und gar nicht. Das digitale grüne Zertifikat zielt darauf ab, die Freizügigkeit innerhalb der EU zu erleichtern und die derzeitigen Beschränkungen zu lockern, nicht aber, das Recht auf Personenverkehrs- und Reisefreiheit einzuschränken.

Die Überprüfung der Zertifikate kann an sich eine vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nicht rechtfertigen, denn solche Kontrollen sind für die Mitgliedstaaten nicht erforderlich, um das digitale grüne Zertifikat umzusetzen.

Wie die Erfahrungen der ersten Monaten der Pandemie gezeigt haben, hält die unkoordinierte und übereilte Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen das Virus nicht auf, sondern verursacht gesellschaftliche und wirtschaftliche Störungen, die wir weitestgehend vermeiden müssen. Sie muss ein letztes Mittel bleiben, im Einklang mit dem EU-Recht.

2. Digitales grünes Zertifikat – Details

Welche Informationen wird das digitale grüne Zertifikat enthalten?

Das digitale grüne Zertifikat wird notwendige Schlüsselinformationen wie Name, Geburtsdatum, ausstellender Mitgliedstaat und eine eindeutige Zertifikatskennung enthalten. Zudem umfasst es folgende Angaben:

- für ein Impfbzertifikat: Impfstoff und Hersteller, Anzahl der Dosen, Datum der Impfung;
- für ein Testzertifikat: Art des Tests, Datum und Uhrzeit des Test, Testzentrum und Ergebnis;
- für ein Genesungszertifikat: Datum des positiven Testergebnisses, Aussteller des Zertifikats, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdatum.

Welches Format wird das digitale grüne Zertifikat haben?

Die Zertifikate werden in digitalem Format ausgestellt, sodass sie je nach Wahl des Inhabers auf einem Smartphone oder auf Papier vorgezeigt werden können. Sie werden einen interoperablen, maschinenlesbaren QR-Code mit den erforderlichen wesentlichen Daten sowie einer digitalen Signatur enthalten. Der QR-Code dient der sicheren Überprüfung der Echtheit, Integrität und Gültigkeit des Zertifikats. Um die grenzüberschreitende Anerkennung zu verbessern, sollten die Informationen auf dem Zertifikat in der bzw. den Amtssprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats und in Englisch abgefasst sein.

Wie funktioniert das digitale grüne Zertifikat in der EU?

Das digitale grüne Zertifikat enthält einen QR-Code mit digitaler Signatur zum Schutz vor Fälschung. Bei der Kontrolle des Zertifikats wird der QR-Code gescannt und die Signatur überprüft.

Jede ausstellende Stelle (z. B. ein Krankenhaus, ein Testzentrum, eine Gesundheitsbehörde) hat ihren eigenen digitalen Signaturschlüssel. Sämtliche Schlüssel werden in jedem Land in einer sicheren Datenbank gespeichert.

Die Europäische Kommission wird ein Zugangsportale einrichten. Über dieses Portal können EU-weit alle Signaturen überprüft werden. Zudem werden keine personenbezogenen Daten des Inhabers des Zertifikats übermittelt, da dies für die Überprüfung der elektronischen Signatur nicht erforderlich ist.

Die Europäische Kommission wird auch quelloffene Referenzimplementierungen bereitstellen, um die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Software zu unterstützen, die die Behörden für das Scannen und die Überprüfung der QR-Codes verwenden können.

Welche Impfstoffe werden anerkannt?

Die Mitgliedstaaten sollten Impfbzertifikate unabhängig von der Art des COVID-19-Impfstoffs ausstellen.

Wenn Mitgliedstaaten Impfnachweise anerkennen, um auf bestimmte Einschränkungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit wie Testpflicht oder Quarantäne zu verzichten, müssten sie unter

denselben Bedingungen Impfbzertifikate anerkennen, die im Rahmen des digitalen grünen Zertifikats ausgestellt wurden. Diese Verpflichtung wäre jedoch auf Impfstoffe beschränkt, für die eine EU-weite Zulassung erteilt wurde. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, auch auf andere Impfstoffe ausgestellte Zertifikate anzuerkennen.

Welche COVID-19-Tests werden anerkannt?

Um die Zuverlässigkeit des Testergebnisses zu gewährleisten, sollten nur die Ergebnisse sogenannter NAAT-Tests (einschließlich RT-PCR-Tests) und Antigen-Schnelltests, die in der auf der Grundlage der Empfehlung 2021/C 24/01 des Rates angelegten Liste aufgeführt sind, für ein gemäß der vorgeschlagenen Verordnung ausgestelltes Testzertifikat infrage kommen.

Warum werden Selbsttests nicht berücksichtigt?

Selbsttests werden nicht unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt und gelten derzeit als weniger zuverlässig. Zertifikate sollten von den Gesundheitsbehörden ausgestellt werden, die jedoch keine Kontrolle über Tests haben, die beispielsweise zu Hause durchgeführt werden, und die daher keine verlässlichen Zertifikate dafür ausstellen können.

Ist eine Mindestgültigkeit der Zertifikate vorgesehen?

Wie lange die Zertifikate aussagekräftig und damit verwendbar sind, hängt von wissenschaftlichen Erkenntnissen ab und wird von den Prüfstellen gemäß ihren innerstaatlichen Vorschriften festgelegt. Im Zuge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse könnten die Zeiträume, für die Zertifikate zur Befreiung von den geltenden Anforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit berechtigen, angepasst werden.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird sichergestellt, dass von anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Zertifikate nach denselben Regeln anerkannt werden, die für einheimische Zertifikate gelten. Mit der Verordnung werden auch einige Grundprinzipien eingeführt, z. B. die Festlegung der Höchstgültigkeitsdauer des Genesungszertifikats auf 180 Tage.

Diese Grundsätze könnten von der Kommission durch delegierte Rechtsakte angepasst werden, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, sobald sie verfügbar sind.

Was ist mit Personen, die bereits geimpft wurden?

Personen, die vor der Einführung des digitalen grünen Zertifikats geimpft wurden, sollten auch die Möglichkeit haben, das erforderliche Impfbzertifikat zu erhalten. Wenn sie ein Impfbzertifikat erhalten haben, das nicht den interoperablen Standards nach Maßgabe der Verordnung entspricht, können sie ein neues Zertifikat beantragen.

Gleichzeitig können die Mitgliedstaaten weiterhin Impfnachweise für andere Zwecke, insbesondere medizinische Zwecke, in anderer Form ausstellen.

Wie lange wird das digitale grüne Zertifikat bestehen?

Die Zertifikate sind an die COVID-19-Pandemie geknüpft. Das System des digitalen grünen Zertifikats wird ausgesetzt, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Ende der durch das COVID-19-Virus verursachten Gesundheitsnotlage erklärt hat. Umgekehrt könnte das System wieder aktiviert werden, wenn die WHO eine neue Gesundheitsnotlage im Zusammenhang mit COVID-19, einer Variante davon oder einer ähnlichen Infektionskrankheit ausruft.

Mit welchen Kosten ist das digitale grüne Zertifikat verbunden?

Die Zertifikate sind unentgeltlich.

Die Mitgliedstaaten müssen die Kosten für den Aufbau der Infrastruktur auf nationaler Ebene tragen. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten bei Bedarf beim Aufbau der erforderlichen Infrastruktur finanziell unterstützen.

Die Kommission wird die Kosten für die Einrichtung des Zugangsportals auf EU-Ebene tragen und die Entwicklung von Software unterstützen, die beim Scannen des QR-Codes im Zuge der Überprüfung zu verwenden ist.

3. Interoperabilität – innerhalb und außerhalb der EU

Wie wird die Interoperabilität im Rahmen des digitalen grünen Zertifikats sichergestellt?

Interoperabilität wird erreicht, indem sichergestellt wird, dass die verschiedenen Arten digitaler grüner Zertifikate zur Bescheinigung des Impfstatus, der Testergebnisse und des Genesungsstatus nach gemeinsam vereinbarten Strategien, Vorschriften und Spezifikationen standardisiert werden. In der Praxis bedeutet dies, dass jedes in einem Mitgliedstaat ausgestellte Zertifikat in einem anderen

Mitgliedstaat überprüft werden kann. Die Mitgliedstaaten behalten Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Zertifikate, solange sie die gemeinsamen Standards erfüllen.

Die Mitgliedstaaten haben sich mit Unterstützung der Kommission auf einen Entwurf eines [Vertrauensrahmens](#) geeinigt, um die rechtzeitige Einführung des digitalen grünen Zertifikats, die Interoperabilität und die uneingeschränkte Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten sicherzustellen. Grundlage hierfür sind Leitlinien zu den wichtigsten Interoperabilitätselementen, die am 27. Januar angenommen und [am 12. März aktualisiert](#) wurden.

In der Praxis wird die Kommission ein Zugangsportal einrichten, über das Zertifikatunterschriften zwischen nationalen Verzeichnissen ausgetauscht werden können, damit diese EU-weit überprüft werden können. Die Kommission wird auch die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Software unterstützen, die die Behörden für das Scannen und die Überprüfung der QR-Codes verwenden können.

Wird das digitale grüne Zertifikat mit anderen auf internationaler Ebene entwickelten Systemen kompatibel sein?

Die Kommission bemüht sich sicherzustellen, dass die Zertifikate mit Systemen in Drittländern außerhalb der EU kompatibel sind. Der Vorschlag steht globalen Initiativen offen und trägt den laufenden Bemühungen von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) Rechnung, Spezifikationen und Leitlinien für den Einsatz digitaler Technologien zur Dokumentation des Impfstatus festzulegen. Drittländer sollten ermutigt werden, das digitale grüne Zertifikat bei der Aufhebung der Beschränkungen für nicht unbedingt notwendige Reisen anzuerkennen. Das digitale grüne Zertifikat der EU könnte als Vorbild für andere Zertifikate dienen, die derzeit weltweit entwickelt werden.

Die Verordnung soll in das EWR-Abkommen aufgenommen werden und den EWR-Ländern (Island, Liechtenstein und Norwegen) die Möglichkeit geben, das EU-System des digitalen grünen Zertifikats anzuwenden. Was die Schweiz anbelangt, so kann die Kommission auf der Grundlage der Gegenseitigkeit schweizerische Zertifikate anerkennen, die gemäß dem Verordnungsentwurf über das digitale grüne Zertifikat ausgestellt wurden.

Der heutige Vorschlag soll es der Kommission ermöglichen, einen Beschluss über die Anerkennung von Zertifikaten zu erlassen, die von Drittländern für EU-Bürger/innen und ihre Familienangehörigen ausgestellt wurden, sofern diese Zertifikate Qualitätsstandards erfüllen und mit dem Vertrauensrahmen der EU interoperabel sind.

4. Personenbezogene Daten

Wie werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Da die personenbezogenen Daten in den Zertifikaten sensible medizinische Daten enthalten, wird ein sehr hohes Datenschutzniveau gewährleistet.

Die Zertifikate enthalten nur eine begrenzte Anzahl notwendiger Daten. Sie dürfen von den Behörden der besuchten Länder nicht gespeichert werden. Zu Authentifizierungszwecken wird nur die Gültigkeit des Zertifikats kontrolliert, indem überprüft wird, wer es ausgestellt und unterzeichnet hat. Alle Gesundheitsdaten verbleiben bei dem Mitgliedstaat, der das digitale grüne Zertifikat ausgestellt hat.

Das System des digitalen grünen Zertifikats erfordert nicht die Einrichtung und Pflege einer Datenbank für Gesundheitszertifikate auf EU-Ebene.

5. Drittstaatsangehörige:

Wird das digitale grüne Zertifikat in der EU auch für Drittstaatsangehörige gelten?

Ja. Das digitale grüne Zertifikat sollte Familienangehörigen von EU-Bürgern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ausgestellt werden. Die Kommission hat auch einen flankierenden Vorschlag angenommen, um sicherzustellen, dass das digitale grüne Zertifikat auch Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz in der EU oder in assoziierten Schengen-Ländern sowie Besuchern, die das Recht haben, in andere Mitgliedstaaten zu reisen, ausgestellt wird. Aus rechtlichen Gründen sind getrennte Vorschläge für EU-Bürger/innen und Drittstaatsangehörige erforderlich, wobei EU-Bürger/innen und berechnigte Drittstaatsangehörige für die Zwecke der Zertifikate nicht unterschiedlich behandelt werden.

Das digitale grüne Zertifikat könnte auch Staatsangehörigen von Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt/Heiliger Stuhl oder Personen, die dort ihren Wohnsitz haben, ausgestellt werden, insbesondere wenn sie in einem Mitgliedstaat geimpft wurden.

Könnten die heutigen Vorschläge auch Reisen aus Drittländern in die EU erleichtern?

Derzeit sind nicht unbedingt notwendige Reisen aus Drittländern (mit Ausnahme einer begrenzten Anzahl von Ländern) in die EU beschränkt. Ein Drittstaatsangehöriger, der in die EU reisen darf, kann ein digitales grünes Zertifikat erhalten. Er kann ihn bei einem Mitgliedstaat, in den er reist, beantragen, indem er alle erforderlichen Informationen, einschließlich eines zuverlässigen Impfnachweises, vorlegt. Der Mitgliedstaat müsste dann prüfen, ob ein zuverlässiger Nachweis erbracht wurde, und entscheiden, ob er ein digitales grünes Zertifikat ausstellt.

Mittelfristig kann die Kommission, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass ein Drittland Zertifikate im Einklang mit internationalen Normen und Vorkehrungen ausstellt, die mit dem EU-System kompatibel sind, im Wege eines Durchführungsrechtsakts auf der Grundlage der heute vorgeschlagenen Verordnung einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen. In dem Falle würden die Drittstaats-Zertifikate dann unter den gleichen Bedingungen akzeptiert wie das digitale grüne Zertifikat.

In beiden Fällen würden die Regeln für die Anerkennung eines Impfnachweises dieselben sein wie für EU-Bürger: Impfstoffe, die EU-weit zugelassen wurden, müssen akzeptiert werden, doch können die Mitgliedstaaten beschließen, zusätzlich weitere Impfstoffe zu akzeptieren.

Weiterführende Informationen

[Pressemitteilung zum digitalen grünen Zertifikat](#)

[Digitales grünes Zertifikat – Factsheet](#)

[Digitales grünes Zertifikat – Videoclip](#)

[Vorschlag für eine Verordnung über ein digitales grünes Zertifikat](#)

[Vorschlag für eine Verordnung über ein digitales grünes Zertifikat für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten oder dort wohnen](#)

[Sichere und wirksame Impfstoffe gegen COVID-19 für alle Europäer/innen](#)

[Webseite der Europäischen Kommission zur Reaktion auf die Coronavirus-Krise](#)

[Re-open EU](#)

[Coronavirus: a common path to Europe's safe re-opening](#)

QANDA/21/1187

Kontakt für die Medien:

[Christian WIGAND](#) (+32 2 296 22 53)

[Johannes BAHRKE](#) (+32 2 295 86 15)

[Katarzyna KOLANKO](#) (+ 32 2 296 34 44)

[Jördis FERROLI](#) (+32 2 299 27 29)

[Charles MANOURY](#) (+32 2 291 33 91)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)